

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Mietverträge über Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen oder Kegelbahnen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Räumen in Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen und/oder Kegelbahnen der Stadt Hanau sowie für die Erbringung von Sonderleistungen iSd der Entgeltregelung für die Nutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen einschließlich Kegelbahnen.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Alle Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Verträge kommen zustande, wenn der Mieter den ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt bei der Vermieterin eingeht. Nach Fristablauf ist die Vermieterin berechtigt, über die vertragsgegenständlichen Räume anderweitig zu verfügen.

§ 3 Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

§ 4 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

Vor der Übergabe der Räume an den Mieter ist eine gemeinsame Begehung durch Vermieterin und Mieter durchzuführen und ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten.

Die angemieteten Räume werden für die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer überlassen. Vom Mieter während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände und ähnliches sind vom Mieter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Mietsache entsprechende Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Geltendma-

chung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist erneut eine Begehung der angemieteten Räume durch Mieter und Vermieterin durchzuführen und ein Übergabeprotokoll anzufertigen, in dem festgestellte Mängel oder Beschädigungen schriftlich festzuhalten sind.

Neben der Veranstaltung des Mieters können in den Gebäuden der Vermieterin zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden und Durchgangsbereiche von Besuchern anderer Veranstaltungen mitbenutzt werden. Dem Mieter stehen aus einem solchen Umstand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche gegenüber der Vermieterin zu.

§ 5 Entgelte, Sonderleistungen

Miete inklusive Sonderleistungen sind im Mietvertrag bezeichnet und fristgemäß zu entrichten. Zusätzliche Leistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht spezifiziert werden konnten, sind gesondert nachträglich zu vergüten.

§ 6 Werbung und Haftung

Der Mieter hält die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt.

§ 7 Haftung

Der Mieter hat für die schonende Behandlung der Räume zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Verluste, die der Vermieterin anlässlich der Benutzung entstehen. Es ist unerheblich, ob die Schäden durch ihn, seine Bediensteten, Beauftragten oder Besucher entstehen. Die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt bzw. im Fall einer Kautions mit dieser verrechnet.

Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden, überlassen. Der Mieter muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

Der Mieter übernimmt die der Vermieterin obliegende Haftpflicht und insbesondere Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume entstehen, frei.

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden bzw. Folgen, die durch den Ausfall technischer Anlagen oder Betriebsstörungen entstehen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen behält sich die Vermieterin vor, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anlagen und Einrichtungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Benutzer von Veranstaltungen, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

Die Vermieterin haftet nicht für den Verlust oder die Entschädigung von eingebrachten Sachen.

Der Mieter hat auf Verlangen der Vermieterin eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 1.000€ zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 9 Rücktritt / Kündigung

Die Vermieterin ist berechtigt, bei folgenden Voraussetzungen die Nutzung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Mieter die Miete nicht fristgerecht erbringt
- der Mieter die festgesetzte Kautions nicht fristgerecht erbringt
- der Mieter in der Vergangenheit den Regelungen des Mietvertrages zuwider gehandelt hat
- eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist
- die Vermieterin die Räume aus öffentlichen Gründen benötigt

Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, kann der Mieter keine Ansprüche geltend machen.

Der Mieter ist berechtigt, bis spätestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Rücktritt vom Vertrag nur mit Zustimmung der Vermieterin möglich. Alle der Vermieterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten sind zu ersetzen.

Dauermietverträge können jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

§ 10 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 11 Ausübung des Hausrechts

Der Mieter ist verpflichtet, für die vertragsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Gästen bzw. Besuchern zur Durchsetzung der vertraglichen Pflichten verpflichtet.

Der Vermieterin und ihren Bediensteten steht weiterhin und uneingeschränkt die Ausübung des Hausrechts zu. Der Vermieterin und ihren Bediensteten ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 12 Abbruch der Veranstaltung

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen insbesondere bei Verstößen gegen Strafgesetze kann die Vermieterin vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

§ 13 Nichtraucherchutzgesetz

Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Mieter das Hausrecht zur Umsetzung des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes übertragen. Der Mieter ist gegenüber Gästen und Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu vermeiden.

§ 14 Lärm

Der Mieter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50 dB(A) und während der Zeit von 20 Uhr bis Veranstaltungsende 40 dB(A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein.

Das Veranstaltungsende umfasst den kompletten Abbau und das Verlassen der gemieteten Räume.

§ 15 Verbot

Verboten sind generell alle Arten von Einweggeschirr, Einwegbesteck, Alkopops, Premixgetränken und Instantgetränkpulvern sowie Drogen aller Art.

Ebenso sind das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern verboten.

Bauliche Änderungen oder Einbauten dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, dieser AGB der Stadt Hanau unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.

Anlage 2

Auszug Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättV)

Abschnitt 4

Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

§ 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist.

In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. ... Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und

Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zu Zubereitung von Speisen ist zulässig.

§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

§ 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen.

Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.